

FR_GERICHTE 502 2023 81 vom 9. Mai 2023

FR Kantonsgericht, 2023-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2023_81

FR: FR_GERICHTE 502 2023 81 du 9 mai 2023

IT: FR_GERICHTE 502 2023 81 del 9 maggio 2023

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ Gerichtsbehörden GB 502 2023
81 Urteil vom 9. Mai 2023 Strafkammer Besetzung Präsident: Laurent Schneuwly Richter:
Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser Gerichtsschreiberin- Berichterstatterin: Silvia Gerber
Parteien A. _____, Beschwerdeführerin, gegen JUGENDRICHTER, Beschwerdegegner
Gegenstand Jugendstrafrecht – Sistierung des Verfahrens (Art. 314 StPO) Beschwerde vom
17. April 2023 gegen die Verfügung des Jugend- richters vom 11. April 2023
Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 erwägend, dass A. _____ am 12. Mai 2022 für ihren
Sohn B. _____ einen Strafantrag gegen Unbekannt wegen einfacher Körperverletzung,
begangen am 10. Mai 2022, zwischen 9 Uhr und 10 Uhr, hinter dem Primarschulhaus in
C. _____, einreichte; dass sie zudem gleichentags einen Strafantrag gegen Unbekannt,
respektive gegen die Lehrperson einreichte, welche zur Tatzeit Pausenaufsicht hatte, wegen
Verletzung der Fürsorgepflicht; dass die Kantonspolizei am 9. Dezember 2022 einen
Anzeigerapport gegen Unbekannt wegen einfacher Körperverletzung und Verletzung der
Fürsorgepflicht verfasste; dieser Rapport ging an die Staatsanwaltschaft und an das
Jugendgericht; dass der Jugendrichter mit Verfügung vom 11. April 2023 das Verfahren
wegen einfacher Körper- verletzung sistierte, da die Täterschaft unbekannt sei und somit
ein Verfahrenshindernis bestehe (Art. 314 Abs. 1 Bst. a StGB); er hielt überdies fest, dass
die Untersuchung wegen Verletzung der Fürsorgepflicht in die Zuständigkeit der
Staatsanwaltschaft falle; dass A. _____ gegen diese Verfügung am 17. April 2023
(Postaufgabe) Beschwerde erhob; dass die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche
und die gesetzliche Vertretung zur Beschwerde legitimiert sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2
der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [JStPO; SR 312.1]); dass A. _____
ausführt, dass der Schulleiter die Pausensituation bisher nicht verbessert habe, die
Lehrpersonen weiterhin die Aufsichtspflicht verletzen würden und ganz klar gegen das
Schulge- setz verstossen werde; dass sie sich damit nicht mit der Sistierungsverfügung des
Jugendrichters auseinandersetzt, so dass nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann;
dass A. _____ darauf hingewiesen wird, dass der Jugendrichter und das Jugendgericht
einzig für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten, die von Jugendlichen im Sinne
von Art. 3 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) verübt
worden sind, sowie für den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen zuständig sind
(Art. 1 JStPO); sie sind somit weder für die Verfolgung von erwachsenen Personen noch für
die Einhaltung des Schulgesetzes zuständig; A. _____ kann sich bezüglich ihres
Strafantrages wegen Verletzung der Fürsorgepflicht an die Staatsanwaltschaft wenden
(Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg); dass ausnahmsweise keine Kosten erhoben

werden; (Dispositiv auf der nächsten Seite) Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 9. Mai 2023/swo Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.